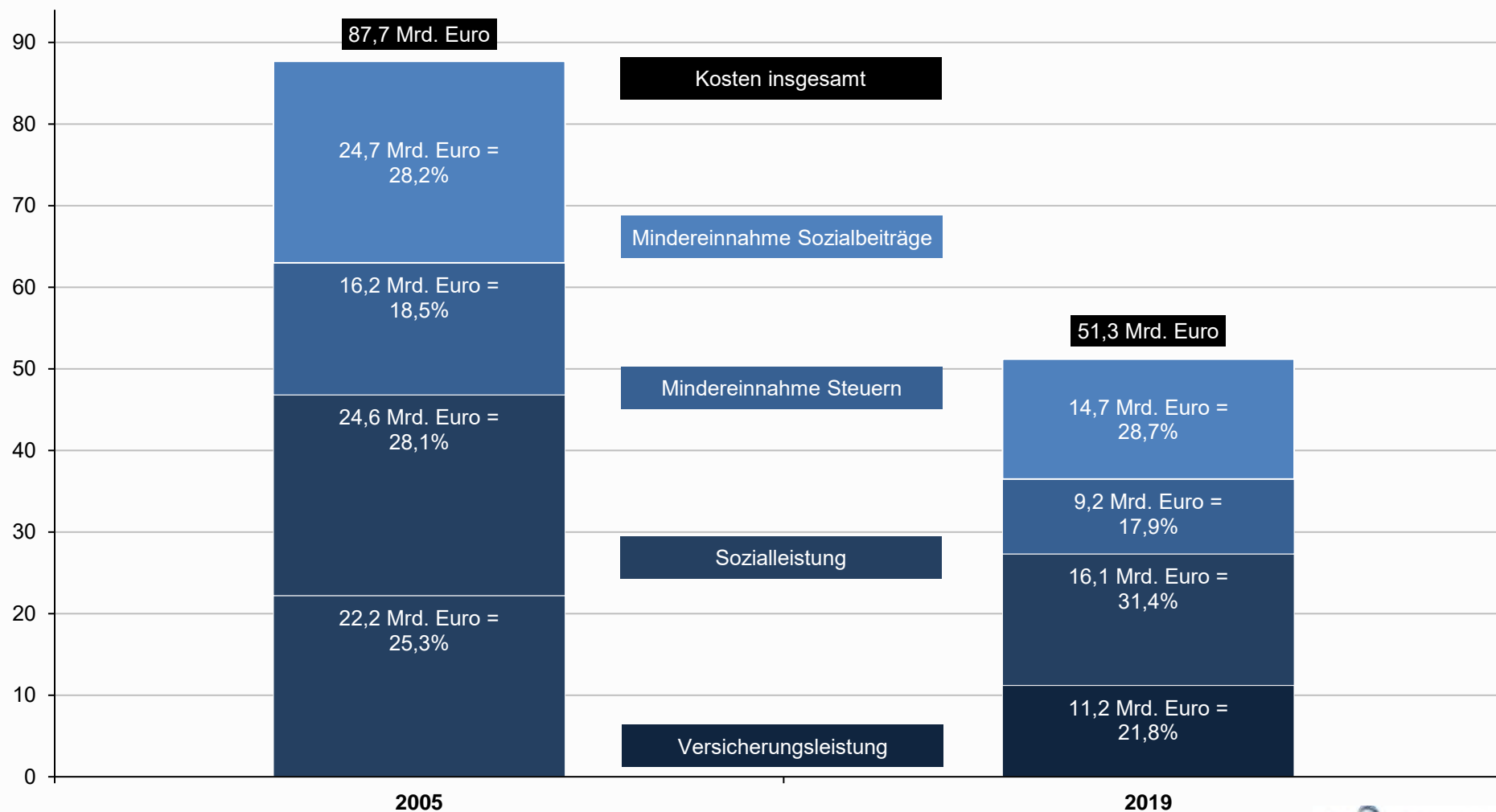


■ Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 2005 und 2019 in Mrd. Euro



Quellen: IAB (2017): Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2015 in Deutschland; Weber, E. u.a. (2021): Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr 2019 in Deutschland, IAB-Forum 12/2020

Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 2005 und 2019

Die Arbeitslosigkeit verursacht Kosten auf individueller wie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. In gesamtfiskalischer Betrachtung bestehen die Kosten der Arbeitslosigkeit zum einen in den Mehrausgaben der Sozialversicherungsträger und der öffentlichen Haushalte, zum anderen kommt es infolge der Unterbeschäftigung zu Mindereinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Mehrausgaben und Mindereinnahmen summierten sich im Jahr 2019 auf rund 51,3 Mrd. Euro. Mit 11,2 Mrd. Euro fallen die Kosten für Zahlungen an Versicherungsleistungsempfänger*innen (Arbeitslosengeld I zzgl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge) geringer aus als die Kosten für die Finanzierung von Sozialleistungen in Höhe von 16,1 Mrd. Euro (Arbeitslosengeld II zzgl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge, Aufstockungsbeträge für Alg-I-Empfänger, Wohngeld, Kosten für Unterkunft und Heizung, Sozialgeld). Dahinter steht, dass der überwiegende Teil der Arbeitslosen in den Rechtskreis des SGB II fällt (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

Die Summe der Mindereinnahmen beläuft sich auf 23,9 Mrd. Euro: Den Sozialversicherungsträgern entgingen 14,7 Mrd. Euro an Beiträgen, im Steuersystem entstanden Verluste von 9,2 Mrd. Euro, hierbei vor allem bei der Lohn- und Einkommensteuer.

Hauptlastträger der Kosten für die Arbeitslosigkeit waren im Jahr 2019 mit etwa 49 % der Kosten Bund, Länder und Gemeinden. Auf die Bundesagentur für Arbeit entfielen 25 % der Kosten. Daneben betragen die Anteile der Rentenversicherung 15 % und die der Gesetzlichen Krankenversicherung 9 % (vgl. [Tabelle IV.17](#)).

Zwischen den Jahren 2005 und 2019 haben sich die Kosten der registrierten Arbeitslosigkeit von 87,7 Mrd. Euro auf 51,3 Mrd. Euro reduziert. Dafür gibt es mehrere Ursachen: Die Zahl der Arbeitslosen nahm von 4,9 Mio. auf 2,3 Mio. ab, während die Kosten pro Arbeitslosen nur moderat gestiegen sind (2005: 18.000 €, 2019: etwa 22.300 €) – und dies trotz steigender Löhne und Preise.

Auffällig ist der rückläufige Anteil der Kosten, die aufgrund von Versicherungsleistungen (u.a. Alg I) entstehen - von 25,3 % der Gesamtkosten im Jahr 2005 auf 21,8 % im Jahr 2019 - und eine Zunahme des relativen Anteils durch Sozialkosten (u.a. Alg II-Leistungen) - von 28,1 % auf 31,4 %. Der Bedeutungsverlust der Arbeitslosenversicherung schlägt sich hier nieder.

Methodische Hinweise

Bei den Daten handelt es sich um Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Der Abbildung sind die Gesamtkosten der *registrierten* Arbeitslosigkeit in den Jahren 2005 und 2019 zu entnehmen.

Die Kosten für das Gesamtausmaß der Unterbeschäftigung, also unter Berücksichtigung der sog. „Stillen Reserve“ (vgl. [Abbildung IV.34](#)), lassen sich nicht seriös taxieren. Ebenfalls nicht inbegriffen sind in diesen Berechnungen die Kosten für die aktive Arbeitsmarktpolitik, arbeitsmarktbedingte Frühverrentungen und soziale Hilfen und Dienstleistungen. Ferner sind monetär schwer zu quantifizierende Folgekosten, die bspw. durch Dequalifizierungsprozesse oder zunehmende gesundheitliche Gefährdung entstehen, nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt sind bei den Versicherungsleistungen: Alg I-Leistung; Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung; ohne Leistungsempfänger*innen nach § 428, 125 und 126 SGB III und Teilnehmer*innen an Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung.

Unter die Sozialleistungen fallen: Alg II-Leistung; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; Aufstockungsbetrag für Alg-I-Empfänger*innen; (der ehemalige) Zuschlag nach § 24 SGB II; Wohngeld; Kosten für Unterkunft und Heizung; Sozialgeld. Beiträge zur Rentenversicherung werden seit 2012 nicht mehr gezahlt.